MAINZ·BINGEN
Kreisverwaltung

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis:
Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Dienstleistung

Gegenstand der Leistung ist, eine Rahmenvereinbarung bzw. jeweils einzelne Rahmenvereinbarungen über die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen abzuschließen. Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit einzelnen Aufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Das Auftragsvolumen wird hiermit nicht festgelegt, d. h. es kann höher oder niedriger sein.

2. Leistungsort/Verwendungsstelle/Ausführungsfristen

Die Anlieferungs- oder Annahmestelle ist die Verwaltung des Landkreis Mainz-Bingen, Fachbereich „Controlling/Organisation“, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim.
Der Lieferbeginn und die Ausführungsfristen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

3. Leistungsanforderungen

Es sind im Hauptangebot nur Leistungen der ausgeschriebenen Qualität anzubieten. Der Bieter/Bewerber verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch zu Lieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.
Die zu liefernde Erzeugnisse müssen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien insbesondere den DIN EN, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

4. Angebot

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Für das Angebot sind ausschließlich die von der ausschreibenden Stelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist -sofern im Formular vorgesehen- an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben oder die Namenswidergabe des Angebotsersteller ist vorzunehmen. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderung des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5. Preise

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro (Bruchteile in vollen Cent) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
und
- an der im Leistungsverzeichnis bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt, es sei denn, in den Vergabeunterlagen ist anderes festgelegt.

6. Nebenangebote

Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen diese auf einer gesonderten Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen ist durch den Bieter nachzuweisen.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter/Bewerber haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
- Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters
und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Beim Öffentlichen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebot von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgefordert den Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

8. Benachrichtigung

Wurde bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt, so konnte das Angebot nicht berücksichtigt werden. Eine Unterrichtung der Bieter/Bewerber erfolgt gem. § 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen.